

Einschreiben

Pensionskasse Berner Notariat und Advokatur
p.A. Gesellschaft für Vorsorgeberatung
Postfach
8010 Zürich

Rolf Laubscher
rolf.laubscher@aufsichtbern.ch
031 380 64 18

Verfügung vom 2. Dezember 2020

In Sachen

Pensionskasse Berner Notariat und Advokatur

in **Bern**, Ordnungsnummer **NR.121**
(nachfolgend Vorsorgeeinrichtung genannt)

betreffend **Genehmigung des Teilliquidationsreglements**

hat die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

erwogen:

1. Die Vorsorgeeinrichtung steht unter der Aufsicht der BBSA (Art. 61 Abs. 1 BVG¹ i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. a BBSAG²).
2. Mit Beschluss vom 26. August 2020 hat die Vorsorgeeinrichtung ihr geltendes Teilliquidationsreglement revidiert, welches per 1. Oktober 2020 in Kraft zu treten ist.
3. Nach Artikel 53b Absatz 1 erster Satz BVG regeln die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Diese reglementarischen Vorschriften müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Art. 53b Abs. 2 BVG).
4. Es wird festgestellt, dass das revidierte Teilliquidationsreglement den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht und somit genehmigungsfähig ist.
5. Die Vorsorgeeinrichtung hat die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner in geeigneter Form über die reglementarischen Vorschriften zur Teilliquidation in Kenntnis zu setzen.
6. Die Vorsorgeeinrichtung hat bei einer Teilliquidation die reglementarischen Vorschriften und die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen zur Teilliquidation anzuwenden. Sie hat die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner auf ihr Recht aufmerksam zu machen, dass diese

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)

² Gesetz vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG, BSG 212.223)

die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden lassen können (Art. 53d Abs. 6 BVG). Diesem Überprüfungsbegehren ist ein Einigungsversuch voranzugehen.

7. Die Vorsorgeeinrichtung wird angewiesen, sich vor Vollzug einer Teilliquidation bei der BBSA zu vergewissern, dass keine offenen Überprüfungsbegehren nach Artikel 53d Absatz 6 BVG vorliegen.
8. Die Vorsorgeeinrichtung hat bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse das Teilliquidationsreglement anzupassen und der BBSA zur Genehmigung einzureichen.
9. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf das Gebührenreglement der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht³ und werden auf CHF 850.00 gesetzt.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Das Teilliquidationsreglement der Vorsorgeeinrichtung vom 26. August 2020, gültig ab 1. Oktober 2020, wird im Sinne der obigen Erwägungen, genehmigt.
2. Die Verfügungskosten von CHF 850.00 gehen zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung.

Freundliche Grüsse

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht



Thomas Belk
Aufsichtsexperte

Eingeschrieben zu eröffnen:

- Pensionskasse Berner Notariat und Advokatur, p.A. Gesellschaft für Vorsorgeberatung,
Postfach, 8010 Zürich
(unter Beilage der Rechnung mit Einzahlungsschein)

Zur Information:

- Allvisa AG, Thurgauerstrasse 54, Postfach, 8050 Zürich
- T+R AG, Sägeweg 11, Postfach 237, 3073 Gümligen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 74 BVG und Artikel 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (VGG) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen einzureichen. Die Beschwerde hat die Anträge, deren Begründung mit den Beweismitteln und die Unterschrift zu enthalten.

³ Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3)

Eine Beschwerde gegen eine Verfügung der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Bundesverwaltungsgericht sie auf Begehren einer Partei verfügt (Art. 74 Abs. 3 BVG).